

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	31.08.2020		<p>Aufgrund der derzeitigen Lage bzgl. der CORONA-Pandemie und einer durch mich zu veranlassenden Prüfung bzgl. des Vorhabens ist der Termin 13.09.2020 nicht einzuhalten. Da ich schlichtweg nicht einschätzen kann wie sich die Personalverfügbarkeit in meinen durch mich zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen darstellt, beantrage ich daher eine Fristverlängerung bis 28.09.2020.</p> <p>Sofern diese nicht gewährt werden kann, gilt unsere Zustimmung zum Vorhaben als nicht erteilt.</p> <p>Der Vorgang wird hier unter dem Zeichen V-132-20-BBP geführt.</p>	<p>Die Fristverlängerung konnte nicht gewährt werden, die Bundeswehr wird mit der nächsten Beteiligung nochmals gehört.</p> <p>Die weitere Beteiligung erfolgt unter dem Zeichen `V-132-20-BBP`.</p>
2	Ericsson Services GmbH	31.08.2020		<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird beteiligt.</p> <p>Die Ericsson Services GmbH wird nicht weiter beteiligt.</p>
3	Gemeinde Mulfingen	31.08.2020		Keine Anregungen und Bedenken	---
4	NOW Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	31.08.2020		Im betreffenden Plangebiet befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
5	Regierungspräsidium Stuttgart	31.08.2020		<p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen <b>entwickelten Bebauungsplan</b>.</p> <p>Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p><b>Raumordnung</b></p> <p>Aus raumordnerischer Sicht werden keine Bedenken geäußert. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Regierungspräsidium wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine digitale Mehrfertigung zugesandt.</p>
6	Stadt Weikersheim	31.08.2020		Keine Anregungen und Bedenken	---
7	Stadt Creglingen	01.09.2020		Keine Anregungen und Bedenken	---
8	Vodafone BW GmbH	01.09.2020		<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Bei Interesse einer Vodafone-Anbindung können die Grundstückseigentümer über unsere Webseite <a href="https://zuhauseplus.vodafone.de/verfuegbarkeitspruefung/?tab=kip">https://zuhauseplus.vodafone.de/verfuegbarkeitspruefung/?tab=kip</a> eine Anfrage stellen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

9	Regierungspräsidium Freiburg, LGRB	02.09.2020		<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-05266 vom 09.06.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><i>Stellungnahme vom 09.06.2020:</i></p> <p><b>Geotechnik</b>  <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i>  <i>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i>  <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Mittleren Muschelkalks.</i>  <i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden- Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</i>  <i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den in den planungsrechtlichen Festsetzungen (Punkt Nr. 3.7) aufgenommen.</p>
---	------------------------------------	------------	--	--	---

N r.	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets. Aus hydrogeologischer Sicht sind keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Bergbau</b> Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	Bürger, Erhard Hangelstein	07.09.2020		<p>Im Baugebiet Heyerbergstraße (Fist. 3214, Niederstetten) soll ein Wendehammer erstellt werden, um ein Wendemanöver auf dem privaten Bereich vor der Garage (3217, Heyerbergstraße 20) vom Unterzeichner zu vermeiden.</p> <p>Der Unterzeichner weist auf die fehlende Verbindung der Abwasserleitung zum Bebauungsplan "Heyerberg" hin. Es ist zu prüfen ob eine Verbindung besteht und ggf. Maßnahmen einzuleiten um den zukünftigen Bauplatz an die Kanalisation anzuschließen.</p>	<p>Der Wendehammer ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Der Hinweis wurde aufgenommen, die Stadt Niederstetten plant die Einrichtung einer Wendemöglichkeit in der Heyerbergstraße.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Anschluss an die Abwasserleitung wird ausgeführt.</p>

N r.	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
11	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	09.09.2020		<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand September 2020.</p> <p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 13 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p><b>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</b></p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wird nicht weiter beteiligt.</p>

12	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	10.09.2020	<p>Zum Bebauungsplanverfahren verweist das Landratsamt Main-Tauber-Kreis auf die bereits am 16.06.2020 ergangene Stellungnahme, soweit die darin genannten Anregungen noch nicht umgesetzt wurden:</p> <p><i>Stellungnahme vom 16.06.2020:</i>  <b>Baurecht</b>  <i>Allgemeines</i>  <i>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt, da keine öffentlichen Verkehrsflächen im Geltungsbereich vorgesehen sind. Die unter Ziff. 2.6 der planungsrechtlichen Festsetzungen genannten Verkehrsflächen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Sie sind daher unter der Rubrik "Hinweise" einzuordnen.</i></p> <p><i>Gemäß den Hinweisen des Regierungspräsidiums Stuttgart an die Städte und Gemeinden in BadenWürttemberg vom 31.03.2020 und 28.04.2020 kann der Bebauungsplan nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt werden, da die erforderliche förmliche Einleitung des Verfahrens die öffentliche Bekanntmachung bis 31.12.2019 voraussetzt. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist nachweislich erst nach Ablauf der Frist erfolgt.</i></p> <p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b>  <i>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP):</i></p> <p><i>1. Die saP ist offenbar noch nicht abgeschlossen, wie sich an der Formulierung im Fazit zur Betroffenheit von Reptilien erkennen lässt: "Eine Einschätzung der Betroffenheit wird im Zuge der Kartierungsarbeiten ergänzt." (Seite 20 und Seite 32). Wir bitten, eine abgeschlossene saP vorzulegen.</i></p> <p><i>2. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der saP sind inkonsistent:</i>  <i>a. In der Maßnahmenübersicht in Kap. 3 sowie im Gutachterlichen Fazit auf Seite 33 fehlt offenbar eine Maßnahmennummer V4</i>  <i>b. In der Maßnahmenübersicht in Kap. 3, in der Maßnahmenübersicht zu den Fledermäusen in Kap. 4.1.2.2 sowie im Gutachterlichen Fazit auf Seite 33 fehlt eine Maßnahme, die innerhalb des Fließtextes des Kapitels 4.1.2.2 formuliert wurde: "Bei der Fällung von Höhlenbäumen sind diese im Vorfeld von einer fachkundigen Person auf Besatz von geschützten Tierarten zu kontrollieren und ggf. zu bergen". Der zweite</i></p>	<p>Die Verkehrsflächen sind im vorgelegten Lageplan dargestellt.</p> <p>Von einem Verfahren nach §13b BauGB wurde abgesehen. Es wurde ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst.</p> <p>Die saP wurde bereits überarbeitet, zudem wurde ein Umweltbericht erstellt.</p> <p>Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden überarbeitet.</p>
----	-------------------------------	------------	---	---

			<p><i>Halbsatz dieser Maßnahme ist zudem wie folgt umzuformulieren: " ( .. zu kontrollieren). Werden geschützte Tierarten angetroffen, ist das weitere Vorgehen vor der Fällung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen."</i></p> <p><i>c. Die im Fazit von Kap. 4.1.2.2 erwähnte Maßnahme: "Durch die Bereitstellung eines Fledermauskastens wird der Eingriff mit Inanspruchnahme von zwei Obstgehölzen minimiert" fehlt in allen Maßnahmenübersichten der saP.</i></p> <p><i>Planungsrechtliche Festsetzungen und Begründung:</i></p> <p><i>3. Eine Maßnahmen nummer V4 fehlt auch hier.</i></p> <p><i>4. Es fehlt eine Maßnahme, die in der saP innerhalb des Fließtextes des Kapitels 4.1 .2.2 formuliert wurde: "Bei der Fällung von Höhlenbäumen sind diese im Vorfeld von einer fachkundigen Person auf Besatz von geschützten Tierarten zu kontrollieren und ggf. zu bergen". Der zweite Halbsatz dieser Maßnahme ist zudem wie folgt umzuformulieren: " ( .. . zu kontrollieren). Werden geschützte Tierarten angetroffen, ist das weitere Vorgehen vor der Fällung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen."</i></p> <p><i>5. Es fehlt die im Fazit von Kap. 4.1 .2.2 der saP erwähnte Maßnahme: "Durch die Bereitstellung eines Fledermauskastens wird der Eingriff mit Inanspruchnahme von zwei Obstgehölzen minimiert".</i></p> <p><u>Hinweis</u>  <i>Der Artenschutz ist "abwägungsfest", d.h. der Abwägung nicht zugänglich (vgl. Begründung, Kap. 11 Abwägung).</i></p> <p><b>Wasserwirtschaft:</b>  <u>Grundwasser-/ Gewässerschutz</u>  <u>Erneuerbare Energien</u>  <i>Sofern die Wärmegewinnung mittels Geothermie zugelassen werden soll, bitten wir folgenden Textbaustein mit aufzunehmen:          "Für die Wärmegewinnung mittels Geothermie ist eine separate Genehmigung beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis einzuholen."</i></p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung</u>  <i>Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser darf in der Regel erlaubnisfrei auf dem eigenen Grundstück breitflächig über einen 30 cm mächtigen, belebten Oberboden versickert werden, sofern nachbarliche Belange hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Ebenfalls möglich ist eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer als Gemeingebrauch.</i></p> <p><i>Bei einer Versickerung sind folgende Punkte zu beachten:</i></p>	<p>Der Hinweis ist bereits in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt Nr. 3.6 aufgeführt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---	--

			<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>ausreichende Durchlässigkeit des Untergrundes</i></li> <li>• <i>genügend große Versickerungsflächen</i></li> <li>• <i>nachbarliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden</i></li> <li>• <i>Versickerungen, die punktuell in den Untergrund einschneiden (z.B. Sickerschächte) sind nicht zulässig.</i></li> </ul> <p><i>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund der steilen Hanglage die Versickerungsmöglichkeiten auf eigenem Grundstück kritisch zu prüfen sind. Es wird zudem angeregt, den Bau begrünter Dächer zuzulassen bzw. gesondert auf diese Möglichkeit der Dachgestaltung hinzuweisen.</i></p> <p><u><i>Außeneinzugsgebietsentwässerung/ Starkregenereignisse</i></u></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich in steiler Hanglage. Es wird im Rahmen der Starkregenvorsorge empfohlen, das Gebiet in Bezug auf wild abfließendes Wasser sowie vorhandene und geplante Außeneinzugsgebietsableitungen auf Sohlstabilität und das Fassungsvermögen bei Starkregenereignissen hin zu überprüfen.</i></p> <p><i>Flächen mit der Notwendigkeit baulicher Vorkehrungen gegen Naturgefahren sind in Bebauungsplänen zu kennzeichnen. Hauptfließwege des Wassers sollten freigehalten werden. Sofern Beeinträchtigungen durch einen Oberflächenabfluss bei Starkregen abzusehen sind, ist ein Hinweis auf die Anpassungspflicht von Kellern (Fenster/Türen/Bauweise), Lichtschächten und sonstigen Anlagen sinnvoll.</i></p> <p><u><i>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)</i></u></p> <p><i>Sofern Bauwilligen bereits im BBP Informationen für die Wahl des Feuerungssystems gegeben werden sollen, empfiehlt es sich, folgenden Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl) mit aufzunehmen:</i></p> <p><i>„Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufzustellen und zu betreiben, d.h. sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.“</i></p> <p><u><i>Abwasserbeseitigung- Ansprechpartnerin</i></u></p> <p><i>Dem Umweltschutzamt liegt kein aktueller AKP von Niederstetten vor. Der genehmigte AKP von 1959 ist in weiten Teilen überholt, wurde allerdings durch diverse Einzelverfahren ergänzt. Das vorgelegte Plangebiet ist im genehmigten Verfahren "Kanalisation Frickental" (Entsch. v.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis ist bereits in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt Nr. 3.6 aufgeführt.</p> <p>Nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--	---



N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>18.02.1991) flächenmäßig berücksichtigt. Der AKP sollte im Gesamten aktualisiert und auf die heute gültigen Bemessungsansätze angepasst werden.</p> <p><u>Bodenschutz! Altlasten</u> Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/ Altlasten bzw. Verdachtsflächen/ schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p> <p><u>Hygienerecht</u> In den Hinweisen der planungsrechtlichen Festsetzungen sollte folgender Absatz aufgenommen werden: Die Installation einer Regenwassernutzungsanlage (Brauchwasseranlage) ist nach den Bestimmungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Errichtung bzw. die erstmalige Inbetriebnahme einer Brauchwasseranlage im Haushalt ist dem Gesundheitsamt spätestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen (§ 13 Trinkwasserverordnung). Die Anzeige sollte auch gegenüber dem Trinkwasserversorger erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis ist bereits in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt Nr. 3.5 aufgeführt.</p>
13	Regionalverband Heilbronn-Franken	11.09.2020		<p>Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor. Sofern sich an der Art und am Umfang der Planung keine Änderungen ergeben, ist eine Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens nicht erforderlich.</p> <p>Wir bitten jedoch um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalverband Heilbronn Franken wird nicht weiter beteiligt.</p> <p>Die Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit wird nach Abschluss des Verfahrens erfolgen.</p>
14	TransnetBW GmbH	11.09.2020		<p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Heyerberg“ in Niederstetten betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die TransnetBW GmbH wird nicht weiter beteiligt.</p>

N r.	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
15	Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe	14.09.2020		Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Unserer Stellungnahme vom 26.05.2020 ist nichts hinzuzufügen. Der Anschluss an die Wasserversorgung kann an Schacht NINI1012 erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16	Netze BW GmbH	16.09.2020		<p>Zu diesem Verfahren haben wir bereits am 10.06.2020 eine Stellungnahme abgegeben. Diese gilt weiterhin in vollem Umfang:</p> <p><i>Stellungnahmen vom 16.06.2020: Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Neckar-Franken keine Anlagen. Die Stromversorgung für das Gebiet kann durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt. Die Kabelverlegung im Baugebiet kann erst durchgeführt werden, wenn seitens der Gemeinde die Voraussetzungen hierfür geschaffen sind (Straßenbau). Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Netze BW GmbH wird nicht weiter beteiligt.</p>